

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 59.

Donnerstag, den 19. Mai

1887.

In Entsprechung ihrer Gesuche sind
der Reservist Paul Ernst Ungethüm in Eibenstock
hinter den letzten Jahrgang der Reserve,
die Landwehrleute

Louis Hermann Wagner in Crandorf,
Karl Louis Stemmler in Crandorf und
Paul Georg Landmann in Lauter

hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,
sowie die Ersatzreservisten I. Classe

Emil Julius Veyreuther in Johanngeorgenstadt und
Carl Hermann Leistner in Zschorlau

hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. Classe
bis zum nächsten Classificationstermine zurückgestellt worden.

Schwarzenberg, am 14. Mai 1887.

**Der Civilvorstehende der Ersatz-Commission in den
Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**
Fhr. v. Wirting, Amtshauptmann. St.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kürschners **Oswald Neubert** in **Schönheide** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 16. Juni 1887, Vormittags 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Eibenstock, den 17. Mai 1887.

Grühle,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Freitag, den 20. Mai 1887,

Nachmittags 2 Uhr

sollen in der Baumgarten'schen Restauration in Carlsefeld **1 Kronleuchter, 2 1/2 Dugend Stühle, Bänke, Tafeln, Bilder** und ca. 30 Centner **Heu** öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 13. Mai 1887.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung,

das Regulativ der Stadt Eibenstock, die Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betr.

Nachdem das nachstehende abgedruckte Regulativ von der königlichen Kreis-hauptmannschaft Zwickau genehmigt und mit Dekret versehen worden ist, wird dasselbe hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Regulativ mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt.

Eibenstock, am 16. Mai 1887.

Der Stadtrath.

Köfcher, Bürgermeister.

kl.

Regulativ der Stadt Eibenstock,

die Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend.

§ 1.

Denjenigen Personen, welche mit directen Staatssteuern, Gemeinde-, Kirchen-, Armen-, Schulanlagen sowie mit Schulgeld in Rückstand bleiben, kann der Besuch von Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden.

§ 2.

Die Ausschließung eines Abgabepflichtigen von öffentlichen Vergnügungsorten ist zulässig, wenn

a. der Abgaberrückstand im Wege der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen nicht oder nicht vollständig erlangt worden ist, oder solche Umstände nachgewiesen sind, aus denen hervorgeht, daß diese Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos sein würde, überdies

b. solche Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabepflichtige mit Absicht, oder durch ungerechtfertigte Enthaltung von lohnender Arbeit, oder durch unordentlichen Lebenswandel, oder durch unmäßigen Genuß geistiger Getränke, oder durch unverhältnismäßigen Aufwand, oder durch Verschwendung seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat.

§ 3.

Zu dem an einen Abgabepflichtigen zu erlassenden Verbote ist die Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich.

Dieses Verbot ist nach Ertheilung der Zustimmung des Stadtverordneten-collegiums dem Betroffenen schriftlich mitzutheilen. (Formular A).

Die Uebertretung eines solchen Verbots wird mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4.

Ausnahmen von dem Verbote sind festzusetzen, wenn und insoweit der Abgabepflichtige nachweist, oder sonst vorliegt, daß derselbe den Besuch von einzelnen Gastwirthschaften oder Schankstätten bei der Beschaffenheit seines Erwerbsgewerbes zu Beforgung mit Speise und Trank ohne Verlust an Zeit und Geld nicht entbehren kann.

§ 5.

Ausgenommen von dem an einen Abgabepflichtigen erlassenen Verbote des Besuchs öffentlicher Vergnügungsorte sind diejenigen Fälle, in denen der Letztere auf Anordnung einer Behörde, oder zur Theilnahme an einer Wahlversammlung, oder zu Abgabe von Stimmzetteln bei öffentlichen Wahlen, oder zur Betheiligung an einer Versammlung stattfindet, welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer anderen Norm des öffentlichen Rechts abzuhalten ist.

§ 6.

Die Gast- und Schankwirth sind von dem Erlasse jedes solchen Verbotes der in § 1 folgend gedachten Art in Kenntniß zu setzen (Formular B) und dürfen nach Empfang dieser Mittheilung an die darin genannten Abgabepflichtigen Speisen und Getränke weder selbst noch durch Beauftragte verabreichen, noch auch die Restanten zu den Tanzstätten zulassen.

Vielmehr sind sie verpflichtet, diese Abgabepflichtigen von ihren Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten wegzuweisen und, dafern dies erfolglos geliebt ist, polizeiliche Hülfe zu Durchführung des Verbots anzurufen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, beziehentlich 8 Tagen Haft bestraft.

§ 7.

Desgleichen sind auch die Vorsteher von Corporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften verpflichtet, solche Mitglieder, welche einem Verbote der in § 1 folgend gedachten Art unterstehen und betreffs derer ihnen vom Stadtrath Mittheilung über das an dieselben erlassene Verbot zugegangen ist (Formular B) von denjenigen, durch die Corporation, den Verein beziehentlich die geschlossene Gesellschaft benutzten Räumlichkeiten auszuschließen, in denen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht, oder Tanzlustbarkeiten oder sonstige gefällige Vergnügungen abgehalten werden.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird gleichfalls mit Geldstrafe bis zu 100 Mark beziehentlich 8 Tagen Haft bestraft.

§ 8.

Zur wirksamen Durchführung der Vorschrift in § 7 haben ferner die Vorsteher von Corporationen, Vereinen, oder geschlossenen Gesellschaften auf Erfordern das Verzeihen der Mitglieder bei dem Stadtrath einzureichen und jede Veränderung desselben sofort und spätestens binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. bestraft. Dieses Regulativ tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Eibenstock, am 14. April 1887.

Der Stadtrath.

Köfcher, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Rechtsanwalt Landrock, d. J. Vorsteher.

kl.

Das vorstehende Regulativ wird auf Grund der Bestimmungen in § 1 Absatz 4 und 5 des Gesetzes vom 21. April 1884, die Befugniß zu Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, bestätigt.

Zwickau, am 27. April 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Leonhardi.

Anger.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Man schreibt aus Wilhelmshaven, 16. Mai: Das zum Schutze der Nordseefischerei deutschseits in Dienst gestellte Fahrzeug S. M. Aviso „Falle“, Kommandant Kapitänleutnant Geißler, hat wieder einmal Gelegenheit zur praktischen Ausübung der Seepolizei gehabt. Am Freitag gegen Abend ward es ein englisches, auf der Höhe von Norderney auf verbotenen Wegen befindliches Fischerfahrzeug gewahrt, das dem Befehl, die

Flagge zu zeigen, nicht nachkam. Ein paar abgefeuerte blinde Salven blieben wirkungslos, weshalb ein paar scharfe Schüsse durch das Großgeschütz und den Besatz gefandt wurden, um das Fahrzeug zum Bremsen zu zwingen. Trotzdem versuchte dasselbe noch zu entkommen. Doch der „Falle“ holte es im raschen Vorwärtsschritt ein, legte sich längsseits und nahm das Boot, welches sich als das englische Fischerboot „Lady Cobira“, Grimsby, G. J. 819, auswies, und außer dem Kapitän 7 Mann Besatzung hatte, in Beschlag. Der Kapitän wurde auf dem „Falle“ inter-

nirt und das Fischerboot am Sonnabend nach Wilhelmshaven gebracht, wo es unter Wache gestellt ist, bis die weitere Entscheidung erfolgt.

— Demnächst wird beim Reichsgericht die Anklage gegen die von Frankreich besoldeten elsass-lothringischen Kundschafter zur Verhandlung kommen. Allseitig ist der Wunsch, daß das Reichsgericht sich nicht durch die Beschaffenheit des Falles wegen möglicher Gefährdung der Staatsicherheit veranlaßt sieht, die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ganz auszuschließen, da man im vorliegenden Falle ein dringen-